



Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, Südoststeiermark

Telefon: +43 (3153) 8204 - Fax: +43 (3153) 8204-22

E-Mail: gde@rieegersburg.gv.at

Marktgemeinde Riegersburg

Angeschlagen: **15. April 2026**

Abgenommen:

Aktenzeichen: 131/9-033/2026

Bearb.: Ing. Manuela Rath-Lafer

Telefon: 03153 8204-24

Fax: DW 22

Riegersburg, am 10.04.2026

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Dr. med. univ. Ulrike Weber, Bergl 99, 8333 Riegersburg
Ing. Robert Weber, Bergl 99, 8333 Riegersburg

Neubau Garagen inkl. Zu- und Abfahrt, Errichtung einer Eingangsüberdachung inkl. Abstellräume, Errichtung einer überdachten Terrasse, Zubauten im EG und KG, Geländeänderungen, Neubau eines Pools, Errichtung einer Pergola, Nutzungsänderung im KG, Errichtung einer PV-Anlage mit einer Größe von 7,65 kWp

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 26.03.2026 haben Dr. med. univ. Ulrike Weber, Bergl 99, 8333 Riegersburg u. Ing. Robert Weber, Bergl 99, 8333 Riegersburg gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Neubau Garagen inkl. Zu- und Abfahrt, Errichtung einer Eingangsüberdachung inkl. Abstellräume, Errichtung einer überdachten Terrasse, Zubauten im EG und KG, Geländeänderungen, Neubau eines Pools, Errichtung einer Pergola, Nutzungsänderung im KG, Errichtung einer PV-Anlage mit einer Größe von 7,65 kWp auf dem Grundstück(en) Nr.: **1736**, KG: **Kornberg**, EZ: **579** u. Nr.: **1742/2**, KG: **Kornberg**, EZ: **579** u. Nr.: **1735/3**, KG: **Kornberg**, EZ: **579** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Mittwoch, den 29.04.2026, um ca. 09:00 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaunt.

Verhandlungsleiter: **Ing. Manuela Rath-Lafer**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.